

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.238.866

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1504/J-NR/2020

Wien, 12.06.2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Yannick Shetty, Kolleginnen und Kollegen haben am 14.04.2020 unter der Nr. **1504/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umsetzung des außerordentlichen Zivildienstes“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Wie viele Zivildienstler, deren Dienst ursprünglich nach 9 Monaten mit Ende März 2020 beendet gewesen wäre, wurden zu einem außerordentlichen Zivildienst verpflichtet?
 - a. In welchen Bereichen (z.B. Rettungsdienst, Pflegebereich etc.) werden diese Zivildienstler eingesetzt (bitte um Auflistung nach Bundesländern)?

Mit 1. April 2020 wurden 1.438 Zivildienstleistende, deren ordentlicher Zivildienst mit März 2020 endete, zu einem außerordentlichen Zivildienst gemäß § 8a Abs. 6 Zivildienstgesetz (ZDG) zugewiesen. Für die Auflistung nach Bundesländern und Bereichen darf auf folgende Abbildung (Stand: 1. April 2020), inklusive darunter angeführte Sparten-Erläuterung, verwiesen werden:

Sparte	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Stmk	Szbg	Tirol	Vlbg	Wien	Alle	in %
1	8	16	7	14	31	14	13	8	43	154	10,7
2	39	6	305	50		11	40	23	78	552	38,4
3a	2	12	85	20	18	7	12	9	58	223	15,5
3b	13	4	36	71	54	1	12	9	52	252	17,5
3c			4	2				2		8	0,6
3d	14	6	14	37	22	9	24	10	35	171	11,9
3e			4	1	1	2	2	1	4	15	1,0
3f									2	2	0,1
4	1					1			12	14	1,0
5		1	2		20	6	2	1	14	46	3,2
6a									1	1	0,1
Alle	77	45	457	195	146	51	105	63	299	1.438	100,0
in %	5,4	3,1	31,8	13,6	10,2	3,5	7,3	4,4	20,8	100,0	

Sparten	Dienstleistungen
Sparte 1	in Krankenanstalten
Sparte 2	auf dem Gebiet des Rettungswesens
Sparte 3a	auf dem Gebiet der Sozialhilfe
Sparte 3b	auf dem Gebiet der Behindertenhilfe
Sparte 3c	auf dem Gebiet der Sozialhilfe in der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Betriebshilfe)
Sparte 3d	in der Altenbetreuung
Sparte 3e	in der Krankenbetreuung und Gesundheitsvorsorge
Sparte 3f	bei der Betreuung von Drogenabhängigen
Sparte 4	auf dem Gebiet der Betreuung von Vertriebenen, Asylwerbern, Menschen in Schubhaft
Sparte 5	auf dem Gebiet der Katastrophenhilfe und des Zivilschutzes
Sparte 6a	bei anderen Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung

Zur Frage 2:

- Wie viele Zivildienstler, deren Dienst ursprünglich nach 9 Monaten mit Ende April beendet gewesen wäre, werden (nach aktuellem Stand) zu einem außerordentlichen Zivildienst verpflichtet?
 - a. In welchen Bereichen (z.B. Rettungsdienst, Pflegebereich etc.) werden diese Zivildienstler eingesetzt (bitte um Auflistung nach Bundesländern)?

Von den Zivildienstleistenden, deren ordentlicher Dienst nach 9 Monaten mit Ende April 2020 beendet war, wurde niemand zu einem außerordentlichen Zivildienst gemäß § 8a Abs. 6 ZDG zugewiesen.

Zur Frage 3:

- Wie viele Zivildienstler, deren Dienst ursprünglich nach 9 Monaten mit Ende Mai beendet gewesen wäre, werden (nach aktuellem Stand) zu einem außerordentlichen Zivildienst verpflichtet?
 - a. In welchen Bereichen (z.B. Rettungsdienst, Pflegebereich etc.) werden diese Zivildienstler eingesetzt (bitte um Auflistung nach Bundesländern)?

Von den Zivildienstleistenden, deren ordentlicher Dienst nach 9 Monaten mit Ende Mai 2020 beendet war, wurde niemand zu einem außerordentlichen Zivildienst gemäß § 8a Abs. 6 ZDG zugewiesen.

Zur Frage 4:

- Was wissen Sie über die Wohnsituation derjenigen Zivildienstler (also wohnhaft bei Eltern oder bereits ausgezogen), deren Dienst mit März, April oder Mai 2020 beendet gewesen wäre und deren Dienst automatisch verlängert wurde?
 - a. Wenn Sie diese Daten nicht haben, auf welcher Basis treffen Sie dann Aussagen über die "unterschiedlichen Lebenssituationen" außerordentlicher Zivildienstler?

Die 1.438 Zivildienstleistenden, deren ordentlicher Zivildienst mit März 2020 endete und die mit 1. April 2020 zu einem außerordentlichen Zivildienst gemäß § 8a Abs. 6 ZDG zugewiesen wurden, wurden nicht aufgrund Ihrer Wohnsituation verlängert. Von diesen 1.438 Zivildienstleistenden erhalten 92 Zivildienstleistende Wohnkostenbeihilfe und 13 Zivildienstleistende haben Anspruch auf Familien-/Partnerunterhalt und 12 Zivildienstleistende Anspruch auf Wohnkostenbeihilfe sowie Familien-/Partnerunterhalt.

Zur Frage 5:

- Wie viele Personen haben sich bis 31. März freiwillig für einen außerordentlichen Zivildienst gemeldet?

Da auch Personen, die aufgrund der gesetzlichen Grundlage keinen außerordentlichen Zivildienst leisten können, eine Freiwilligenmeldung oder Interessensbekundungen abgegeben haben oder auch ursprünglich abgegebene Meldungen widerrufen wurden, wird die Anzahl der Meldungen statistisch nicht erfasst.

Zur Frage 6:

- Was wissen Sie über die Wohnsituation derjenigen Zivildienstler (also wohnhaft bei Eltern oder bereits ausgezogen), die sich bis 31. März freiwillig zum außerordentlichen Zivildienst gemeldet haben?
 - a. Wenn Sie diese Daten nicht haben, auf welcher Basis treffen Sie dann Aussagen über die "unterschiedlichen Lebenssituationen" außerordentlicher Zivildienstler?

Die Wohnsituation ist für die Zuweisung zum außerordentlichen Zivildienst gem. § 21 ZDG unerheblich. Es besteht im Gegensatz zu Zuweisungen nach § 8a Abs. 6 ZDG kein Anspruch auf Familien-/Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe. Daher liegen dazu keine Daten vor.

Zur Frage 6a wird auf die Antworten zu den Fragen 10 bis 13 verwiesen.

Zur Frage 7:

- Wie viele freiwillig gemeldete Zivildienstler haben bis Ende März ihren Zuteilungsbescheid erhalten und wurden ab 01. April 2020 im außerordentlichen Zivildienst eingesetzt?

2.135 Personen, die sich freiwillig für einen außerordentlichen Zivildienst gemeldet haben, wurden mit Dienstbeginn April 2020 zu einem außerordentlichen Zivildienst gemäß § 21 ZDG zugewiesen.

Zur Frage 8:

- Wie viele freiwillig gemeldete Zivildienstler warten mit Stand 01. April 2020 auf ihren Einsatz und sind noch nicht zugeteilt worden?
 - a. Warum sind diese Personen noch nicht im Einsatz?
 - b. Wie viele dieser Personen warten noch auf ihre Einschulung?

Alle Personen, die sich bis zum Stichtag 23. März 2020 freiwillig gemeldet haben, wurden mit 1. April 2020 von der Zivildienstserviceagentur dem jeweiligen Landesverband des Österreichischen Roten Kreuzes zugewiesen.

Der Rechtsträger einer Einrichtung hat gemäß § 38 Abs. 1 Z 1 Bundesgesetz über den Zivildienst zugewiesene Zivildienstleistende zu schulen, soweit dies für die ordnungsgemäße Leistung des Zivildienstes erforderlich ist. Eine Berichtspflicht an die Zivildienstserviceagentur über Schulungen ist nicht vorgesehen; entsprechende Daten liegen daher nicht vor.

Zur Frage 9:

- Haben Sie beim Einsatz außerordentlicher Zivildienstleistender darauf geachtet, zuerst auf Freiwillige zurückzugreifen, bevor Zivildienstleistende zwangsweise verlängert eingesetzt wurden?
 - a. Wenn nein, warum nicht?

Das Zivildienstgesetz sieht eine derartige Reihenfolge des Einsatzes außerordentlicher Zivildienstleistender grundsätzlich nicht vor. Mit der Ausrufung des außerordentlichen Zivildienstes Mitte März 2020 hat die Bundesregierung einen Appell an ehemalige Zivildienstleistende gerichtet, sich freiwillig noch einmal in den Dienst der Gesellschaft zu stellen. Auf Basis der damaligen Datenlage war damit zu rechnen, dass ab April 2020 so viele Zivildienstleistende wie möglich benötigt werden. Mit rund 2.000 Freiwilligen, die mit April ihren Dienst begonnen haben, konnte der Bedarf alleine nicht gedeckt werden. Daher wurden ordentliche Zivildienstleistende, die mit Ende März fertig gewesen wären, als wichtige Akutunterstützung zum außerordentlichen Zivildienst verlängert. Diese Maßnahme wird vonseiten der Einrichtungen nach wie vor als essentiell zur Aufrechterhaltung der Leistungen bestätigt.

Für Mai 2020 haben die Einrichtungen einen zusätzlichen Bedarf von rund 1.000 außerordentlichen Zivildienstleistenden gemeldet. Da sich genügend Freiwillige gemeldet haben, konnte dieser Bedarf ohne weitere Verlängerungen gedeckt werden. Aufgrund der stabil niedrigen Infektionszahlen, mussten im Juni keine zusätzlichen außerordentlichen Zivildienstleistenden eingesetzt werden.

Zivildienstleistende, die gerade ihren Dienst leisten, sind für ihre Tätigkeit ausgebildet und benötigen daher keine Einschulung. Ihr Einsatz erfolgt daher nach den Grundsätzen der öffentlichen Haushaltsführung Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit im Sinne des Artikel 126b Abs. 5 Bundesverfassungsgesetz.

Zu den Fragen 10 bis 13:

- Die ungleiche Bezahlung von automatisch verpflichteten und freiwillig gemeldeten Zivildienstleistenden begründen Sie mit deren "unterschiedlichen Lebenssituationen".
 - a. Welche unterschiedlichen Lebenssituationen sind das im Detail?
 - b. Handelt es sich bei der Unterstellung "unterschiedlicher Lebenssituationen" um ein datenbasiertes Argument?

- c. Wenn ja, auf welche Daten bezieht sich diese Aussage und wo sind diese Daten einseh- und überprüfbar?
- Wie rechtfertigen Sie, dass "freiwillige Zivildienstler" pauschal mit EUR 1.292,74 brutto für einen eventuellen Einkommensentgang entschädigt werden, wobei in dieser Gruppe längst nicht alle Personen (Vollzeit oder Teilzeit) berufstätig sind und/oder eine eigene Wohnung haben?
 - Wie rechtfertigen Sie, dass automatisch verpflichtete Zivildienstler pauschal NICHT mit EUR 1.292,74 brutto für einen eventuellen Einkommensentgang entschädigt werden, wobei in dieser Gruppe längst nicht alle Personen arbeitslos sind und/oder noch bei ihren Eltern wohnen?
 - Auf welche rechtlichen Grundlagen stützt sich die ungleiche Bezahlung von außerordentlichen Zivildienstlern, die sich (nicht) freiwillig gemeldet haben (bitte um exakte Angabe der Gesetzesstellen)?

Die Vergütung der Zivildienstleistenden hat nach Maßgabe der geltenden Rechtslage zu erfolgen. Die unterschiedlichen Vergütungsansätze im außerordentlichen Zivildienst nach §§ 21 oder 8a ZDG ergeben sich aus den Bestimmungen der §§ 25a, 34 und 34b ZDG sowie den anzuwendenden wehrrechtlichen Regelungen.

Zur Frage 14:

- Verrichten freiwillig gemeldete Zivildienstler andere Tätigkeiten in einem anderen bzw. geringeren Stundenausmaß als automatisch verlängerte Zivildienstler, wodurch der Einkommensunterschied gerechtfertigt wäre?
 - a. Wenn ja, wo ist das festgelegt, um welches Ausmaß handelt es sich und wo sind diese Daten einseh- und überprüfbar?
 - b. Wenn nein, warum wird die gleiche Leistung ungleich bezahlt?

Die Grundlage für die Entlohnung von verlängerten Zivildienstlern und freiwilligen Zivildienstlern ist im Heeresgebührengesetz geregelt – da der Zivildienst ein Wehrersatzdienst ist. Dieses sieht für Zivildienstler und Grundwehrdienstler ähnliche Regelungen vor, ebenso wie für freiwillige Zivildienstler und einberufene Milizsoldaten.

Zur Frage 15:

- Wie gedenken Sie, diejenigen Zivildienstler zu entschädigen, die durch die Einberufung zum außerordentlichen Zivildienst ihre Lehrstelle verloren haben, da sie z.B. innerhalb der Probezeit gekündigt wurden?
 - a. Wenn Sie nicht gedenken, diese Zivildienstler zu entschädigen, warum nicht?

Seitens des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und der Zivildienstserviceagentur wurde dringend empfohlen, zuerst die Abstimmung mit dem (künftigen) Arbeitgeber zu suchen, bevor eine freiwillige Meldung zum außerordentlichen Zivildienst abgegeben wird.

Zur Frage 16:

- Wie gedenken Sie, diejenigen Zivildienstler zu entschädigen, die aufgrund der unplanmäßigen Verlängerung ihres Zivildienstes einen Job nicht antreten können?
 - a. Wenn Sie nicht gedenken, diese Zivildienstler zu entschädigen, warum nicht?

Im Falle eines unterzeichneten Arbeitsvertrages greift das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz. Zivildienstleistende haben den Zuweisungsbescheid unverzüglich dem künftigen Arbeitgeber vorzulegen. Mit dieser Vorlage gilt der Kündigungsschutz des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes. Die gegenseitigen Leistungspflichten aus dem Arbeitsvertrag beginnen erst nach dem Ende des außerordentlichen Zivildienstes.

Zur Frage 17:

- Es gibt Personen, die durch den Einsatz in bestimmten Bereichen wie dem Kranken- und Pflegebereich psychische Belastungen wie Angstzustände, Panikattacken oder Schlafstörungen erleiden.
 - a. Werden psychische Belastungen, die aus dem Einsatz in einem bestimmten Bereich wie dem Kranken- und Pflegebereich resultieren, berücksichtigt und können solche Personen mit Versetzungen rechnen?

Nach Einzelfallprüfung und bei Vorliegen entsprechender Amts- oder Facharztgutachten kann es auch zu einer Versetzung des Betroffenen kommen. Betroffene können sich auf direktem Weg bei der Zivildienstserviceagentur melden.

Elisabeth Köstinger

